

Stadt Bielefeld
- Amt für Verkehr -

B e k a n n t m a c h u n g

Stadtbahnlinie 3 - barrierefreier Ausbau der Haltestelle Krankenhaus Mitte -

Die moBiel GmbH Bielefeld hat als Vorhabenträgerin für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle Krankenhaus Mitte am 28.11.2017 bei der Bezirksregierung Detmold die Planfeststellung nach den Regelungen der §§ 28 ff. des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) beantragt. Vorgesehen ist ein Mittelhochbahnsteig für den barrierefreien Ein- und Ausstieg von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen sowie der Ausbau der Strecke für die künftig eingesetzten Vamos-Fahrzeuge. Das Gleis wird auf einer Länge von rd. 300 Metern an die breiteren Vamos-Fahrzeuge angepasst.

Für das Bauvorhaben wird ein Grundstück in der Stadt Bielefeld, Gemarkung Bielefeld beansprucht.

Wie eine im Vorfeld durchgeführte Einzelfallprüfung nach den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – ergeben hat (vgl. Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 34/2017 vom 21.08.2017 der Bezirksregierung Detmold), besteht für das Vorhaben auch keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 29.01.2018 bis zum 28.02.2018

zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar bei der

Stadt Bielefeld
Amt für Verkehr
Bereich 660.14 – Straßenrecht
2. Obergeschoss, Zimmer 205
August-Bebel-Straße 92 (Technisches Rathaus)
33602 Bielefeld

während der folgenden Öffnungszeiten:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
montags bis mittwochs von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
donnerstags von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Planunterlagen werden außerdem im Laufe des ersten Auslegungstages von der Bezirksregierung Detmold ins Internet gestellt. Unter www.bezreg-detmold.nrw.de (Planung und Verkehr > Planfeststellung) werden die Unterlagen einsehbar sein. Darauf, dass im Zweifelsfall der Inhalt der im Auslegungslokal ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist, wird hingewiesen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

14. März 2018,

- bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold sowie
- bei der Stadt Bielefeld (Anschrift siehe oben)

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Darauf, dass eine E-Mail (außer De-Mail oder E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur) nicht der erforderlichen Schriftform genügt, wird hingewiesen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet wurden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Gleiches gilt für Einwendungen, die in vervielfältigter Form mit gleichlautendem Text eingereicht werden (gleichförmige Eingabe). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Da es sich nicht um ein Neubauvorhaben, sondern um geplante Änderungen vorhandener Betriebsanlagen für Straßenbahnen handelt, kann gem. § 29 Abs. 1a Nr. 5 PBefG auf einen Termin zur Erörterung rechtzeitig erhobener Einwendungen verzichtet werden.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt ge-

macht werden. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden vor dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Detmold - Dezernat 25) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 S. 1 PBefG in Kraft und der Vorhabenträgerin steht ein Vorkaufsrecht an den betroffenen Flächen gem. § 28a Abs. 3 PBefG zu.

Bielefeld, den 18.01.2018
Der Oberbürgermeister
I. V.
gez.
Moss, Beigeordneter